

## Dienstvereinbarung

zwischen  
dem Rektorat der Muthesius-Hochschule Kiel, handelnd durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Muthesius-Hochschule Kiel, vertreten durch dessen Vorsitzenden

wird gemäß § 57 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes vom 29.12.1999, GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 3) folgende Dienstvereinbarung über den Wegfall der regelmäßigen Beurteilungen von Angestellten nach Nr. 4.2.8 der Richtlinien über die Beurteilung der Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein (Beurteilungsrichtlinien/BURL) vom 09.02.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 154) geschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für Angestellte der Muthesius-Hochschule Kiel.

### § 2 Wegfall der regelmäßigen Beurteilung

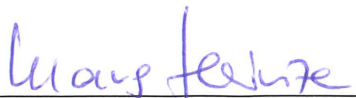
- (1) Abweichend von Nr. 4.2 BURL nehmen Angestellte technischer Fachrichtungen nicht an der Regelbeurteilung teil.
- (2) Auf ihren Antrag sind Angestellte technischer Fachrichtungen gleichwohl in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

### § 3 Inkrafttreten, Kündigung und Änderung der Dienstvereinbarung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2002 in Kraft.
- (2) Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Dienstvereinbarung wirkt solange nach, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.

Kiel, den 23.04.2002

Für das Rektorat



Klaus-Michael Heinze  
– Kanzler –

Für den Personalrat



Wolfgang Becker  
– Vorsitzender Personalrat –